

Das „Rad-der-Zeit“ Angebot auf Basis der aktuellen „Coronaverordnung“ des Landes Baden-Württemberg

Wir freuen uns, auf Basis der gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ein modifiziertes Angebot machen zu können:

Ab 1. Mai können einzelne Personen unsere historischen Mofas für einen halben oder ganzen Tag mieten. Im Mietpreis ist ein nach ECE 22.05 geprüfter Helm sowie ein dokumentierter Streckenvorschlag inbegriffen. In Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Münsingen müssen folgende Punkte unbedingt beachtet und befolgt werden:

- Mit den Angaben im Mietvertrag erfüllt Rad der Zeit die Anforderungen der Dokumentationspflicht des § 6 der Corona-Verordnung
- Mit dem Abschluss des Mietvertrags verpflichten sich die Fahrer/innen, insbesondere bei Stopps, die Bestimmungen der aktuellen „Corona-Verordnung“ einzuhalten
- Die Ausgabe der Helme sowie administrativen Vorgänge, wie die Überprüfung der Mietverträge und Führerscheine, erfolgt in unserer Betriebsstätte in der Mehrstetter Straße in Auingen. Der Zutritt in das Ladengeschäft ist für max. 2 Kunden gleichzeitig möglich. Diese müssen eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt
- Die Helme und Mofas werden vor der Fahrt mit einem Desinfektionsspray mit min. 62 % Ethanolanteil behandelt
- Bei der **Einweisung** in die Bedienung der Mofas, der **gemeinsamen Fahrt** und bei **Stopps** gibt es folgende zahlenmäßige Beschränkungen:
- Bei einer **Inzidenz größer 100 Infizierte** pro 100 000 Einwohnern im Landkreis Reutlingen an drei aufeinanderfolgenden Tagen dürfen sich nur Personen aus einem Haushalt und eine zusätzliche Person gemeinsam an diesen Aktivitäten beteiligen
- Bei einer **Inzidenz zwischen 100 und 35** sind es Personen aus maximal zwei Haushalten, insgesamt aber nicht mehr als fünf Personen
- Fällt der Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen **unter 35**, steigt die Anzahl auf maximal zehn Personen aus höchstens drei Haushalten
- Bei allen Aktivitäten muss immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern